

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
2. Vertragszweck und Vertragsbegründung
3. Einsatz LEO; Prüfung
4. Zustandekommen einzelner Verträge zum Bezug von Lieferungen und Leistungen
5. Abrechnung
6. Fälligkeit und Verzugszinsen, Überschreiten des Zahlungsziels, Tilgungsbestimmung, Aufrechnung und Zurückbehalt
7. Kündigung der Geschäftsbeziehung; Unterrichtung des Servicepartners
8. Mängelrüge und Mängelhaftung
9. Haftung
10. Verjährung

B. Schlussbestimmungen

11. Vertragsübergang
12. Rechtswahl
13. Salvatorische Klausel
14. Gerichtsstand
15. Geheimhaltung und individuelle Vertragskonditionen
16. Verarbeitung von Daten und Datenschutz
17. Geltung und Auslegung bei ausländischen Kunden

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

a) Allgemeine Geltung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB-DSS“) gelten für die gesamte Vertragsbeziehung zwischen DKV Supply Solutions GmbH, Ernst-Dietrich-Platz 2, 40882 Ratingen, Deutschland („DSS“) und dem DSS Kunden („Kunde“) in der jeweils gültigen Fassung. Nach Beendigung der Vertragsbeziehung gelten diese AGB-DSS bis zur vollständigen Abwicklung der Geschäftsbeziehung fort. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden sind nicht verbindlich, auch wenn DSS den Vertrag durchführt, ohne solchen ausdrücklich zu widersprechen.

b) Besondere Bedingungen für spezielle Leistungen

Für spezielle Lieferungen und Leistungen und/oder Legitimationsobjekte (nachstehend auch „spezielle Leistungen“) kann DSS besondere Bedingungen (nachstehend „besondere Bedingungen“) erlassen. Grundsätzlich können besondere Bedingungen für spezielle Leistungen auf der Internetseite www.DKV-Supply-Solutions.com eingesehen werden und gelten dann jeweils aktuell. Die besonderen Bedingungen werden spätestens mit der Inanspruchnahme der speziellen Leistungen Vertragsbestandteil. Besondere Bedingungen für spezielle Leistungen gehen diesen AGB-DSS vor, auch wenn diese von diesen AGB-DSS abweichende oder hierzu im Widerspruch stehende Regelungen enthalten. Sie können von DSS nach den für die Änderungen der AGB-DSS geltenden Bestimmungen (lit. c) in Kraft gesetzt oder geändert werden. Auf Anforderung des Kunden stellt DSS die besonderen Bedingungen dem Kunden in Papierform zur Verfügung.

c) Änderungen

DSS ist berechtigt, diese AGB-DSS mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. DSS wird den Kunden hierüber schriftlich unterrichten, ohne dass die geänderten Bedingungen insgesamt mitgeteilt werden müssten; es genügt die Unterrichtung über die Tatsache der Änderung auch in elektronischer Form. Die jeweils aktuellen AGB-DSS sind auf der Internetseite www.DKV-Supply-Solutions.com frei zugänglich abrufbar. Sollte dieser Abruf nicht möglich sein, wird DSS dem Kunden die AGB-DSS unentgeltlich auf Anforderung elektronisch (z.B. Email) oder in Papierform (z.B. per Post) zusenden. Sofern der Kunde dem nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Bekanntgabe der Änderung schriftlich widerspricht, gilt dies als Einverständnis mit der Änderung. DSS wird in den jeweiligen Änderungsmitteilungen auf das Widerspruchsrecht hinweisen.

2. Vertragszweck und Vertragsbegründung

a) DSS ermöglicht ihren Kunden bei vertraglich verbundenen Servicepartnern und deren Servicestellen („Servicepartner“) in ihrem Akzeptanznetz Lieferungen und Leistungen, die mit dem Betrieb eines Kraftfahrzeuges in Zusammenhang stehen, bargeldlos unter Nutzung der dem Kunden von der DKV EURO SERVICE GmbH + Co. KG („DKV“) selbst oder gemeinsam über verbundene Partner zur Verfügung gestellte Karte(n), DKV Mobile CARD Application(s) (App) oder sonstige Geräte und Einrichtungen („LEO“) unmittelbar vom Servicepartner zu erwerben bzw. in Anspruch zu nehmen. Das Akzeptanznetz der DSS kann unter www.DKV-Supply-Solutions.com eingesehen werden.

b) Das LEO wird dem Kunden ausschließlich von DKV auf Basis der hierzu zwischen DKV und dem Kunden vereinbarten Regelungen, insbesondere den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des DKV, zur Verfügung gestellt.

c) Im Falle von Fragen, u.a. technischer Art, hinsichtlich des Einsatzes eines LEO im Akzeptanznetz der DSS, steht den Kunden der DSS jeden Tag 24 Stunden ein Kundenservice telefonisch unter +49 (0)2102 5516-314 zur Verfügung.

d) Der DKV hat dem Kunden in seinen „Besonderen Bedingungen über den Einsatz von LEO im Akzeptanznetz der DSS“ im Namen und in Vertretung der DSS das Angebot auf Abschluss eines Vertrags mit der DSS auf Basis dieser AGB-DSS angeboten. Die Annahme dieses Angebots und damit das Zustandekommen einer Geschäftsbeziehung zwischen DSS und dem Kunden erfolgt mit der erstmaligen Inanspruchnahme von Lieferungen und Leistungen der DSS in ihrem Akzeptanznetz unter Nutzung der von DKV herausgegebenen LEO im Akzeptanznetz der DSS.

3. Einsatz LEO; Prüfung

a) **Legitimationsprüfung:** Die Servicepartner der DSS sind zur Überprüfung der Berechtigung des Inhabers des LEO berechtigt, aber nicht verpflichtet. Sie können sich hierzu vom Benutzer des LEO amtliche Ausweise, den Zulassungsschein des Kraftfahrzeugs oder den Fahrzeugmietvertrag vorlegen lassen und Lieferungen und Leistungen ablehnen, falls der Verdacht besteht, dass das eingesetzte LEO unbefugt genutzt wird, verfallen oder gesperrt ist.

b) **Belastungsbeleg und Belegprüfung:** Wird an der Servicestelle im Akzeptanznetz der DSS ein Belastungsbeleg/Lieferschein erstellt, ist dieser, soweit technisch vorgesehen, vom Benutzer des LEO zu unterschreiben. Vor der Unterzeichnung hat der Benutzer des LEO zu prüfen, ob der Belastungsbeleg/Lieferschein richtig ausgestellt ist, insbesondere die Angaben über die bezogenen Lieferungen und Leistungen nach Art, Menge und/oder Preis zutreffend sind. Bei Belegunterzeichnung findet eine Unterschriftsprüfung durch die Servicepartner nicht statt und ist nicht Vertragsgegenstand.

c) **Beleglose Nutzung:** Wird an automatisierten Servicestellen aus technischen Gründen kein Belastungsbeleg/Lieferschein erstellt, erfolgt die Benutzung des LEO durch vorschriftsmäßige Benutzung des Terminals oder der sonst vorgesehenen technischen Einrichtungen.

4. Zustandekommen einzelner Verträge zum Bezug von Lieferungen und Leistungen

a) **Bezugsberechtigung:** Der Kunde ist berechtigt, durch Verwendung der LEO des DKV im Akzeptanznetz der DSS unmittelbar von angeschlossenen Servicepartnern bargeldlos bestimmte Waren und Dienstleistungen zu erwerben bzw. in Anspruch zu nehmen (Waren und Dienstleistungen gemeinsam als „Lieferungen und Leistungen“ bezeichnet).

b) **Auftrag:** Legitimiert sich der Kunde bei dem Bezug von Lieferungen und Leistungen im Akzeptanznetz der DSS mit einem LEO des DKV, beauftragt der Kunde die DSS, die hieraus entstehende Zahlungspflicht des Kunden gegenüber dem Servicepartner im Namen und für Rechnung des Kunden zu erfüllen. Die Annahme des Auftrags des Kunden durch die DSS steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der DKV der DSS für die jeweilige Transaktion unter Nutzung seines LEO die Freigabe erteilt. Aus diesem Auftrag des Kunden an die DSS steht dieser gegen den Kunden entweder ein Anspruch auf Vorschuss in Höhe der Zahlung zu, die von der DSS an den Servicepartner für die vom Kunden bezogenen Lieferungen und Leistungen zu erbringen ist (Vorschussanspruch gemäß § 669 BGB), oder die DSS kann nach Zahlung an den Servicepartner in entsprechender Höhe Ersatz ihrer Aufwendungen vom Kunden verlangen (Aufwendungsersatzanspruch gemäß § 670 BGB). Diesen Vorschuss- bzw. Aufwendungsersatzanspruch tritt die DSS an den DKV ab, der diesen dem Kunden in Rechnung stellt.

c) **Lieferfreiheit der Servicepartner:** Ungeachtet des eingeräumten Verfügungsrahmens sind die jeweiligen Servicepartner der DSS zur Erbringung von Lieferungen und Leistungen bzw. zum Abschluss einzelner Verträge zum Bezug von Lieferungen und Leistungen durch den Kunden nicht verpflichtet. Insbesondere übernimmt DSS keine Haftung für die Liefer- und Leistungsfähigkeit der Servicepartner.

5. Abrechnung

a) **Währung:** Der aus dem Auftrag resultierende Vorschuss- bzw. Aufwendungsersatzanspruch der DSS gegen den Kunden (vgl. Ziff. 4b)) entsteht in Euro. Sofern die von DSS gemäß Ziff. 4b) zu erfüllende Zahlungspflicht des Kunden gegenüber dem Servicepartner in einer anderen Währung als dem Euro besteht, richtet sich die Höhe des Vorschuss- bzw. Aufwendungsersatzanspruches nach dem durch die Europäische Zentralbank veröffentlichten und zum jeweiligen Euroaufschlag gültigen EURO-Referenzkurs (www.ecb.europa.eu/stats/exchange/eurofxref/html/index.en.html). Der Transaktionstag bezeichnet den Tag, an dem die Zahlungspflicht des Kunden gegenüber dem Servicepartner erfüllt. Sollte für einen bestimmten Transaktionstag kein EURO-Referenzkurs verfügbar sein, so richtet sich die Höhe des Vorschuss- bzw. Aufwendungsersatzanspruches nach dem letzten verfügbaren Kurs, welcher dem Transaktionstag vorausgegangen ist.

b) **Abtretung:** DSS tritt den aus dem Auftrag resultierenden Vorschussanspruch gemäß § 669 BGB bzw. Aufwendungsersatzanspruch gemäß § 670 BGB (Ziffer 4b) an den DKV ab. Die Rechnungsstellung und der Einzug der Forderung erfolgt durch den DKV.

6. Fälligkeit und Verzugszinsen, Überschreiten des Zahlungsziels, Tilgungsbestimmung, Aufrechnung und Zurückbehalt

a) **Fälligkeit und Zahlungsstermine:** Die von DSS laufend oder für vereinbarte Zeitabschnitte berechneten Vorschuss- bzw. Aufwendungsersatzansprüche sind ohne Abzug sofort zahlbar (Fälligkeit).

b) **Provisionen der DSS:** Der Kunde hat keinen Anspruch auf Weiterleitung von Provisionen, die die DSS für ihre Leistungen von den Servicepartnern erhält.

c) **Zinsen:** Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsrechts, kann DSS ab dem Tage der Fälligkeit Zinsen in Höhe von 5 % berechnen. Im Falle des Verzuges ist DSS berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens oder das Recht höhere Verzugszinsen zu verlangen, bleibt unberührt.

d) **Überschreitung des Zahlungsziels:** Gerät der Kunde mit der Bezahlung einer (ersten) Rechnung in Verzug, so verfallen sämtliche Vergünstigungen, Nachlässe und Zahlungsziele anderer Rechnungen, gleich ob diese schon eingegangen sind oder später eingehen. Solche offenen Rechnungen sind unabhängig von einem darauf etwa vermerkten späteren Zahlungsziel mit dem gesamten Bruttobetrag sofort zu begleichen.

e) **Tilgungsbestimmung:** Das Bestimmungsrecht des Kunden, welche Forderungen durch Zahlungen des Kunden erfüllt werden, wird zugunsten der gesetzlichen Tilgungsregelung des § 366 Abs. 2 BGB abbedungen.

f) **Aufrechnung und Zurückbehaltung:** Gegen sämtliche Ansprüche von DSS kann der Kunde mit etwaigen Gegenansprüchen nur dann aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Das Vorstehende gilt entsprechend für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.

7. Kündigung der Geschäftsbeziehung; Unterrichtung des Servicepartners

a) DSS und der Kunde sind zur jederzeitigen Kündigung berechtigt

aa) **unter Einhaltung einer Frist:** ohne Nennung von Gründen mit angemessener Frist unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden/DSS.

bb) **ohne Frist oder mit kurzer Frist aus wichtigem Grund:** sofern aus Gründen, die im Verantwortungsbereich des jeweils anderen Vertragspartners liegen, eine Fortsetzung der Geschäftsbeziehung für den Vertragspartner nicht zumutbar erscheint. Verletzt der Kunde seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber einer anderen Gesellschaft der DKV-Gruppe, bei der der Kunde Leistungen in Anspruch nimmt, in einer Art und Weise, dass diese zur Kündigung berechtigt ist, berechtigt dies auch die DSS zur Kündigung der Geschäftsbeziehung.

b) **Form der Kündigung:** Jede Kündigung muss schriftlich (z.B. per Email) erfolgen.

c) **Unterrichtung der Servicepartner:** DSS ist berechtigt, seinen Servicepartnern die Beendigung der Geschäftsbeziehung per EDV, durch Übersendung von Sperrlisten oder auf andere Weise mitzuteilen.

8. Mängelrüge und Mängelhaftung

a) DSS haftet nicht bei Mängeln für die Lieferungen und Leistungen des Servicepartners. Mängelrügen begründen kein Zurückbehaltungsrecht und berühren die Verpflichtung zum Ausgleich der Abrechnung nicht, soweit nicht bei Fälligkeit der Abrechnung etwaige Mängel unbestritten oder gegenüber DSS rechtskräftig festgestellt sind.

b) Beruht ein Mangel auf dem Verschulden der DSS, leistet DSS Schadensersatz oder Vorschuss vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels unter den gesetzlichen Voraussetzungen nur im Rahmen der in Ziffer 9 dieser AGB-DSS festgelegten Grenzen.

9. Haftung

a) Die Haftung von DSS auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung und unerlaubter Handlung ist für jegliche Haftung aus oder in

Zusammenhang mit diesem Vertrag, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer 9 eingeschränkt. Gleiches gilt für die Haftung aus oder in Zusammenhang mit dem von dem Kunden erteilten Auftrag.

b) DSS haftet nicht für Lieferungen oder Leistungen des Servicepartners. Einwendungen gegen die Höhe, Art und Grundlage der vom Servicepartner erhobenen Preise oder öffentlich-rechtlichen Gebühren, insbesondere Mautgebühren, sind gegenüber dem jeweiligen Servicepartner geltend zu machen.

c) DSS haftet bei fahrlässig durch seine Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen verursachten Sach- und Vermögensschäden nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.

d) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der DSS.

e) Die Einschränkungen dieser Ziffer 9 gelten nicht für die Haftung von DSS bei/ für (i) vorsätzliche oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen (ii) im Falle der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit oder Vorhandensein eines Leistungserfolges oder Übernahme eines Beschaffungsrisikos, (iii) im Falle des Verzugs, soweit ein fixer Liefertermin vereinbart ist, (iv) Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie (v) gesetzlich zwingenden Haftungstatbeständen, insbesondere Produkthaftungsgesetz.

f) Für Aufwendungsersatzansprüche des Kunden und bei der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen gelten die vorstehenden Bestimmungen a) bis d) entsprechend.

g) Die gesetzlichen Regeln der Beweislast bleiben von den Bestimmungen dieser Ziffer 9 unberührt.

10. Verjährung

a) Vertragliche Ansprüche des Kunden wegen Pflichtverletzungen von DSS und alle außervertraglichen Ansprüche des Kunden verjähren in einem Jahr, beginnend mit dem jeweils gesetzlich vorgesehenen Verjährungsbeginn.

b) Abweichend hiervon gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen (i) in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit (ii) bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, (iii) für Mängelansprüche auf einem dinglichen Recht eines Dritten, auf Grund dessen die Herausgabe der Kaufsache verlangt werden kann, (iv) im Falle des Verzugs, soweit ein fixer Liefertermin vereinbart wurde, (v) bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz.

c) Die Bestimmungen der §§ 196, 197, 445b BGB sowie die Regeln der Beweislast bleiben von den vorstehenden Regelungen der Ziffer 10. a.) und b.) unberührt.

B. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

11. Vertragsübergang

DSS ist jederzeit auch ohne Zustimmung des Kunden berechtigt, den gesamten Vertrag oder einzelne Rechte und Pflichten hieraus auf ein mit ihm im Sinne von § 15 AktG verbundenes Unternehmen zu übertragen. DSS wird den Kunden über die Vertragsübertragung schriftlich rechtzeitig unterrichten.

12. Rechtswahl

a) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung.

b) DSS kann vor oder mit Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens gegen den Kunden in dessen Heimatland durch Mitteilung in Textform oder in der Klageschrift das ausländische materielle Recht, welches am entsprechenden gesetzlichen oder vereinbarten Gerichtsstand des Kunden gilt, wählen (nachträgliche Rechtswahl zugunsten des Heimatrechts des Kunden). Diese nachträgliche Rechtswahl zugunsten des Heimatrechts des Kunden kommt nicht zustande, wenn der Kunde dieser Wahl binnen eines Monats, nachdem er hiervon Kenntnis nehmen konnte, widerspricht. Hierauf wird der Kunde bei Ausübung des nachträglichen Wahlrechts hingewiesen.

13. Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieser AGB-DSS unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

14. Gerichtsstand

Gerichtsstand, auch internationaler, für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung – auch nach deren Beendigung – ist Düsseldorf (BRD). Dieser Gerichtsstand ist für alle Klagen gegen DSS ausschließlich; für Klagen von DSS gegen den Kunden gilt er wahlweise neben anderen gesetzlichen oder vereinbarten Gerichtsständen (Wahl-Gerichtsstände).

15. Geheimhaltung und individuelle Vertragskonditionen

Der Kunde ist verpflichtet für die Dauer der Vertragsbeziehung mit DSS seine individuellen Vertragskonditionen wie z.B. Preise, Serviceentgelte und Transaktionsdaten streng vertraulich zu behandeln („vertrauliche Informationen“), soweit es sich nicht um öffentlich bekannte Informationen handelt oder er aufgrund zwingendem Gesetz oder zwingender behördlicher oder gerichtlicher Anordnung zur Offenlegung verpflichtet ist. Der Kunde darf die vertraulichen Informationen ohne Genehmigung von DSS nicht an Dritte weitergeben oder für kommerzielle Zwecke nutzen. DSS behält sich vor, bei einem Verstoß des Kunden gegen die Geheimhaltungspflicht etwaig entstandene Schäden gerichtlich geltend zu machen.

16. Verarbeitung von Daten und Datenschutz

Die DSS verarbeitet Daten des Kunden, insbesondere solche aus dem Vertragsverhältnis, ausschließlich im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z.B. BDSG und/oder EU-Datenschutz-Grundverordnung, insb. Art. 6). Dies umfasst, vorbehaltlich der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit, auch die Verarbeitung und/oder Übermittlung von Daten an Dritte (z.B. an Servicepartner oder an die DKV im Rahmen von Forderungsabtretungen), die im Rahmen der geltenden Bestimmungen und entsprechenden Garantien für DKV tätig werden oder diese Daten im Rahmen der geltenden Bestimmungen zu eigenen Zwecken nutzen. Weitere Informationen zum Datenschutz der DSS erhalten Sie unter www.DKV-Supply-Solutions.com.

17. Geltung und Auslegung bei ausländischen Kunden

Für Geschäftsbeziehungen mit ausländischen Kunden gelten gleichfalls diese in der deutschen Sprache abgefassten Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die den ausländischen Kunden jeweils zugänglich gemachte Übersetzung hiervon in der Kundenlandsprache oder in der englischen Sprache soll dem besseren Verständnis dienen. Im Falle eines Auslegungstreites hat stets der deutsche Text Vorrang.